

TÜV Rheinland Berlin Brandenburg Pfalz e. V. · 51101 Köln

An die  
Angehörigen der  
Technischen Prüfstelle Rheinland-Pfalz

23. Januar 2019

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Datum vom 22.10.2018 hat das Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau (MWVLW) einen Erlass zu Brauchtumsfahrten in Rheinland-Pfalz veröffentlicht. Dieser war Ihnen zur Information und Kenntnisnahme zugegangen.

Auch wenn dieser Erlass in erster Linie wegen Auffälligkeiten in Zusammenhang mit Weinbergründfahrten erstellt wurde, so hat er Gültigkeit für alle Fahrten im Rahmen von Brauchtumsveranstaltungen.

Dies gilt somit auch insbesondere für die bevorstehenden Umzüge der närrischen 5. Jahreszeit.

Durch die Hinweise des Erlasses ist den örtlichen Behörden bewusst geworden, dass auch für Fahrzeuge bzw. Fahrzeugkombinationen beim Einsatz in Karnevalsumzügen die Vorgaben zu erfüllen sind. Der ein oder andere Betreiber einer Fahrzeugkombination sieht sich nun ggf. in der Situation, dass für den Anhänger keine Betriebserlaubnis vorhanden ist und es dadurch zu Problemen bei der Begutachtung kommen kann.

**In Absprache mit dem Ministerium gilt für die Fastnachtssession/ Karnevalssession 2018/2019 folgende Regelung:**

**Anhängerverfahrzeuge können auch ohne vorliegende Betriebserlaubnis an Brauchtumsveranstaltungen teilnehmen und zu diesen an- und abfahren, es gelten dabei folgende Vorgaben:**

- Ein gültiges Gutachten eines aaS/aaSmT nach „Merkblatt für Brauchtumsfahrzeuge“ muss vorliegen
- Ist an dem Fahrzeug keine Fahrzeugidentifikationsnummer auffindbar, so soll nach Absprache mit der zuständigen Behörde bzw. deren Anordnung eine FIN zuzuteilen
- Bei der Begutachtung ist die Verkehrssicherheit/Vorschriftsmäßigkeit nachzuweisen, im Gutachten hat dies der aaS/aaSmT zu bescheinigen
- Bestehende Abweichungen von geltenden Vorschriften sind festzustellen und ergänzend in einem Gutachten nach § 70 StVZO zu beschreiben
- Die maximale Betriebsgeschwindigkeit ist im Gutachten festzuhalten und am Fahrzeug gemäß § 58 StVZO anzuzeigen
- Das Gutachten ist auf die aktuelle Kampagne (bis 31.03.2019) zu begrenzen

**Geplante zukünftige Regelung:**

- Für Veranstaltungen nach dem aktuellen Karneval ist zu beachten, dass nur mehr Fahrzeug (Kraftfahrzeuge und Anhänger) an Brauchtumsveranstaltungen teilnehmen dürfen, welche über eine Betriebserlaubnis und ein Gutachten nach dem Merkblatt für die Teilnahme an einer Brauchtumsveranstaltung verfügen.

- Lediglich Kraftfahrzeuge (Zugmaschinen) mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit bis zu 6 km/h und die von ihnen mitgeführten Anhänger benötigen lediglich ein gültiges Gutachten nach dem „Merkblatt für Brauchtumsfahrzeuge“.

Bitte weisen Sie Kunden betroffener Fahrzeuge unbedingt auf die zu erwartende Regelung für das Folgejahr hin.

Bei Rückfrage stehen ich Ihnen neben Ihren Fachberatern gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Jörg Wehrfritz  
Leiter der Technischen Prüfstelle für den Kraftfahrzeugverkehr  
in Rheinland-Pfalz